XI. Ich bin dann mal fort!

XI.1. Sie haben eine Arbeit gefunden?

Herzlichen Glückwunsch!
Wir hoffen, dass Sie eine Arbeit bekommen haben, die Ihnen ein zufriedenstellendes Einkommen verschafft und Ihnen Freude bereitet. Wir wünschen Ihnen ein nettes Team, faire Arbeitgeber*innen und gute Arbeitsbedingungen. Und nicht zuletzt, dass Sie Familie und Beruf gut miteinander vereinbaren können.

Jetzt sollten Sie aber Folgendes beachten:

- Informieren Sie bitte Ihre Fallmanager*in über die Arbeitsaufnahme. Wenn sich Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern, zum Beispiel durch eine Arbeitsaufnahme, Erbschaft oder Geldgeschenke, muss im Rahmen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten die Behörde informiert werden. Wenn Sie nicht mehr hilfebedürftig sind, stellt dann das Jobcenter von sich aus die Leistungen mit einem Einstellungsbescheid ein.
- Reichen Sie bitte sobald wie möglich Informationen über Art, Dauer und Höhe der Entlohnung ein.
- Die Fahrtkosten für den Monat der Arbeitsaufnahme (in dem Ihnen noch kein Lohn zufließt) können auf Antrag aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden.
- Wenn für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit wegen der Arbeitszeiten oder einer schlechten Verbindung im ÖPNV ein KFZ erforderlich ist, kann Ihnen hierzu auf Antrag ein/e Zuschuss/Mobilitätsbeihilfe gewährt werden.
- Bei Arbeitsaufnahme wird Ihr Anspruch auf ALG II neu berechnet. Ihr Gehalt wird bereits für den Monat der Auszahlung auf Ihre Leistungen angerechnet (Zufluss-Prinzip). Zur Überbrückung bis zur ersten Gehaltszahlung können Sie ein Darlehen beantragen.
- Beim Einstellungsbescheid bekommen Sie Informationen über eventuelle Überzahlungen, alte Darlehen und andere Verbindlichkeiten, die abgerechnet werden beziehungsweise deren Rückzahlung Sie mit dem Fallmanagement vereinbaren sollten.

TIPP < < < < < <

Bei Arbeitsaufnahme und anschließendem Herausfallen aus dem Leistungsbezug ist manchmal eine Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber sinnvoll zur Absprache des Zeitpunkts der Auszahlung des 1. Gehalts. Damit können Sie eventuell vermeiden, dass SGB-II-Leistungen zurückgefordert werden müssen. Beispiel: SGB II-Leistungen wurden Ende Mai für den Monat Juni bereits im Voraus gezahlt. Es erfolgt eine Arbeitsaufnahme zum 5. Juni, am 30. Juni wird normalerweise der Lohn gezahlt und wäre daher auf die bereits ausgezahlten Juni-leistungen anzurechnen. In einem solchen Fall würde es zu einer Überzahlung der Leistungen für Juni kommen. Für den Leistungsempfänger, dessen Leistungen zum 1. Juli eingestellt werden, wäre es daher vorteilhaft, wenn das Juni-Gehalt erst am 1. Juli zufließt statt am 30. Juni.

Ihr Gehalt reicht nicht für Ihren Lebensunterhalt?

Ihre Fallmanager*in klärt, ob Ihr zukünftiges monatliches Nettoeinkommen mindestens so hoch ist wie die Gesamthöhe der SGB-II-Leistungen, die Ihnen im Rahmen der Grundsicherung zustehen. Liegt Ihr Gehalt darunter, dann können Sie weiterhin Kundin des KreisJobCenters bleiben und bekommen ergänzende Leistungen.

Ihr Gehalt wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen auf Ihre Leistungen angerechnet. Kosten für Werbungskosten in Höhe von mindestens 100 Euro Grundfreibetrag (Stand November 2021) werden berücksichtigt, beziehungsweise bei tatsächlichem Aufwand ein höherer Betrag. Zusätzlich gibt es einen Erwerbstätigenfreibetrag, der am Bruttoeinkommen bemessen wird. Diesen Betrag hat der Leistungsberechtigte zusätzlich zur freien Verfügung. Lassen Sie sich durch Ihr Fallmanagement beraten.
Ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten müssen Sie weiterhin nachkommen und sich auch weiter auf Stellenvorschläge bewerben und an geeigneten Maßnahmen teilnehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit dauerhaft und vollständig zu beenden.

Checkliste „Beendigung des Leistungsbezuges“

Bitte klären Sie zum Beispiel folgende Punkte:

- ✔ Ist Ihr Fallmanagement informiert über den Zeitpunkt Ihrer Arbeitsaufnahme und Höhe Ihres Gehalts?
- ✔ Haben Sie Ihre weitere Krankenversicherung geklärt?
- ✔ Ist es für Sie günstiger, die Steuerklasse zu wechseln?
- ✔ Haben Sie Ihren Anspruch auf andere Leistungen wie Bildung und Teilhabe, Wohngeld, Kinderzuschlag, BaföG, vergünstigte Kinderbetreuungsgebühren oder andere geklärt?
- ✔ Was ist mit Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss?
- ✔ Hat das KreisJobCenter Miete/Strom direkt an die Anbieter gezahlt? Haben Sie die Zahlungen auf sich umgestellt?

XI.II. Beendigung Ihres Leistungsbezugs aus anderen Gründen?

Grundsätzlich können Sie sich jederzeit aus dem Bezug von SGB-II-Leistungen abmelden. Es reicht, wenn Sie dem für Sie zuständigen Jobcenter ein formloses unterschriebenes Schreiben zukommen lassen.
Gründe dafür können sein, dass Sie eine Erbschaft gemacht oder ein großes Geldgeschenk erhalten haben, eine längere Ortsabwesenheit oder dass Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zusammenziehen, der/die genug verdient, um den Lebensunterhalt für Sie beide zu decken. Denn wenn Sie mit diesem/dieser im Rahmen einer Einstands- oder Bedarfsgemeinschaft zusammenwohnen, gemeinsame Kinder haben oder Kinder beziehungsweise Angehörige im gemeinsamen Haushalt versorgen, geht das Jobcenter nach § 7 SGB II bei Ihnen von einer Bedarfsgemeinschaft aus, in der von den Mitgliedern erwartet wird, dass sie füreinander einstehen und aufkommen und in der gemäß § 9 Abs. 2 SGB II auch Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen sind.

XI.III. Was steht mir sonst noch zu?

Aufgrund Ihres Einkommens bestehen nach Beendigung Ihres Leistungsbezuges möglicherweise Ansprüche auf andere Leistungen wie zum Beispiel Bildung und Teilhabe, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Auch die Kinderbetreuungsgebühren können bei geringem Einkommen auf Antrag gesenkt werden. Wir beraten Sie gerne dazu. Die erste

Prüfung Ihrer Ansprüche können Sie selbst im Internet durchführen zum Beispiel unter dem Stichwort „Wohngeldrechner“ oder „Kinderzuschlagsrechner“.
Sind Sie berechtigt, Wohngeld oder den Kinderzuschlag zu beziehen, sichern Sie sich für Ihre Kinder auch zukünftig die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die Sie im KreisJobCenter beantragen können. Stellen Sie bitte die erforderlichen Anträge bei der örtlichen Wohngeldstelle beziehungsweise der Familienkasse.

Wohngeld:

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Mieter und Eigentümer können es auf Antrag erhalten, wenn ihre Miete beziehungsweise Belastung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert. Es wird ab dem 1. des Monats bezahlt, in dem der Antrag gestellt worden ist.
Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter*innen oder als Lastenzuschuss für selbstnutzende Eigentümer*innen ausgezahlt.
Es wird nur Personen gewährt, die keine Transferleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, da bei diesen Leistungen ja die Unterkunftskosten schon berücksichtigt werden.

Wohngeldstellen:

Stadtgebiet der Stadt Marburg:
Magistrat der Stadt Marburg –
Wohngeldstelle –
Friedrichstaße 36, 35037 Marburg

Stadtallendorf:
Magistrat der Stadt Stadtallendorf –
Wohngeldstelle –
Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf
Antragsvordrucke sind auf der Homepage des Landkreises erhältlich unter
www.marburg-biedenkopf.de

Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach oder Steffenberg:
Kreisausschuss des Landkreises
Marburg-Biedenkopf – Wohngeldstelle –
Kiesackerstraße 12, 35216 Biedenkopf
Antragsvordrucke sind auf der Homepage des Landkreises erhältlich unter
www.marburg-biedenkopf.de

Übriges Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf:
Kreisausschuss des Landkreis
Marburg-Biedenkopf – Wohngeldstelle –
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg
Antragsvordrucke sind auf der Homepage des Landkreises erhältlich unter
www.marburg-biedenkopf.de
Sie können Ihre Anträge postalisch oder über den digitalen Briefkasten des Landkreises einreichen.

Kinderzuschlag (KiZ):

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit geringem Einkommen. Sie bekommen ihn, wenn Sie zwar genug für sich selbst verdienen, aber Ihr Einkommen nicht oder nur knapp für Ihre gesamte Familie reicht.
Mit dem KiZ-Lotsen unter
www.arbeitsagentur.de können Sie Ihren Anspruch auf Kinderzuschlag prüfen. Den Antrag auf Kinderzuschlag können Sie online stellen bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de oder postalisch bei der Familienkasse
Vitalisstraße 1, 36251 Bad Hersfeld.
Antragsvordrucke sind im Internet abrufbar, unter anderem bei www.familienkasse.de

Wenn Sie in folgenden Orten wohnen:
Angelburg, Breidenbach, Gladenbach, Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Steffenberg
dann ist jedoch zuständig:
Familienkasse
Klarenthaler Straße 34, 65197 Wiesbaden

XI.IV. Wie geht es Ihnen?

Eine Arbeit aufzunehmen ist sicherlich Grund für große Freude und Befriedigung: Sie haben es endlich geschafft, eine Arbeit zu finden. Ihre Mühen, Ihr Durchhaltevermögen, Ihre Geduld und nicht zuletzt Ihre Kompetenz und Ihr persönliches Auftreten haben Sie zu Ihrem Ziel – einem Arbeitsplatz für Sie – geführt. Dazu waren vielleicht auch unsere Unterstützung und die aktuellen Bedingungen des Arbeitsmarktes eine Hilfe. Ohne ausreichende Stellenangebote oder ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten wäre es auch für Sie möglicherweise schwer gewesen, eine Stelle zu finden.

Aber vielleicht ist Ihnen auch etwas bange zumute?

- Schaffe ich es nach (vielleicht langer) Zeit der Arbeitslosigkeit, den Anforderungen einer Arbeit nachzukommen?
- Bringe ich nicht nur die nötige Kompetenz und Gesundheit, sondern auch genug Selbstbewusstsein mit, mich einzuarbeiten, mit Kolleg*innen auszukommen und den Belastungen einer regelmäßigen Arbeit standzuhalten?
- Schaffe ich den Spagat zwischen meiner Arbeit und möglichen Familienpflichten wie die Erziehung und Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen?
- Wie wird es sein ohne das Amt im Hintergrund, das bestimmte Sachen für mich regelt, oder das KuKCenter, das mich bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt?
- Schaffe ich all die zusätzlichen Aufgaben wie zum Beispiel weitere Anträge stellen, die jetzt mit einer Arbeitsaufnahme auf mich zukommen?

Gerade nach langer Arbeitslosigkeit, wenn Sie vielleicht mehr im zurückgezogenen Raum alleine oder mit Familie gelebt haben, haben viele Kundinnen und Kunden im Leistungsbezug vermehrt Sorgen und Ängste in der Anfangszeit der Arbeitsaufnahme. Das ist normal! Und: In den meisten Fällen verschwinden diese nach kurzer Zeit und Selbstbewusstsein, körperliche Belastbarkeit und Zufriedenheit wachsen. Nur Mut! Für die Übergangszeit stehen wir auch gerne zur Unterstützung bereit und hören Ihnen zu – sprechen Sie uns an!